

Invalidität – Menschen mit Behinderung (katholisch)

Einleitung

Behinderung zu definieren ist ein komplexes Unterfangen. Das beweist schon die Definition von Behinderung durch die World Health Organisation (WHO), die folgendermaßen lautet: »Das Wort Behinderung ist ein Sammelbegriff, der unterschiedliche Arten von Beeinträchtigungen, eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten und begrenzte Partizipationsmöglichkeiten umfasst. Eine Beeinträchtigung bezieht sich auf Probleme, die auf Körperfunktion(en) oder -strukturen zurückzuführen sind; eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten bedeutet, dass ein Individuum Schwierigkeiten hat, eine Aufgabe oder eine Handlung auszuführen; begrenzte Partizipationsmöglichkeiten bedeutet, dass ein Individuum Schwierigkeiten bei der Beteiligung an unterschiedlichen Lebenssituationen erfährt. Insofern stellt Behinderung ein komplexes Phänomen dar, das immer den Zusammenhang zwischen der konkreten Gestalt des Leibes einer Person und dem Zustand der Gesellschaft, in der die Person lebt, zur Sprache bringt.« (<http://www.who.int/topics/disabilities/en/>; 30.08.2010; Übersetzung durch die Verfasserinnen).

Die Feststellung der Tatsache und des Maßes von Behinderung sowie die Frage nach der Integration behinderter Menschen in die Gemeinschaft sind

von den jeweiligen Gesellschaften und von kulturellen und religiösen Einflüssen abhängig. So sind die Perioden der europäischen Geschichte in starkem Maß von Strömungen der Rationalität, religiös-magischen Vorstellungen, von einem technisch inspirierten Rationalisierungswahn und in der Gegenwart von einer biotechnologisch animierten Vorstellung vom perfekten Menschen geprägt. Um einen Ausgleich gegenüber dieser soziologischen Dimension zu schaffen und in stärkerem Maß vom Individuum, das diese Beeinträchtigung erfährt, auszugehen, wird heute weitgehend von »Menschen mit speziellen Bedürfnissen« oder von »Menschen mit Behinderung« und nicht mehr von »behinderten Menschen« gesprochen.

Im Hinblick auf die Deutung und den Umgang mit Menschen mit Behinderung im Laufe der Geschichte sind noch viele Forschungsfragen offen. Es gibt wenig Literatur, und es bedürfte weiterer grundlegender Untersuchungen auch von Seiten der Theologie und insbesondere der Kirchengeschichte.

Geschichte des Umgangs mit Behinderung im christlichen Kontext

Aus den Büchern der Heiligen Schrift lässt sich keine einheitliche, umfassende »Theologie« des Umgangs mit behinderten Menschen herauschälen. Etliche Textstellen der Heiligen Schrift beschreiben jedoch Phänomene, die heute als geistige oder körperliche Behinderung bezeichnet würden, wobei Blindheit und Lähmung am häufigsten genannt werden. Die Deutung von Behinderung erfolgte teilweise in religiöser Weise als Einfluss von Dämonen, teilweise moralisierend als Auswirkung von Verfehlung. Dieser Zusammenhang wurde jedoch bereits in den Weisheitsbüchern mit dem Gedanken des leidenden Gerechten (v. a. Ijob und auch Tobit) brüchig und ntl. endgültig aufgehoben (z. B. Joh 9,1–3). Im Hinblick auf die praktischen Konsequenzen lässt sich ein klarer Ausschluss behinderter Menschen zumindest aus dem kultischen Bereich finden, wobei es in unterschiedlichen Zeiten und Kontexten unterschiedlich scharfe Bestimmungen gab, sie reichten von bloßem Ausschluss vom Tempeldienst (Lev 21,17–23) bis zum Verbot, die »gesamte Stadt des Heiligtums zu betreten« (11Q 19; 45,12–14; vgl. Schorch). Diese Regelung galt in gleicher Weise für kranke Menschen.

Die Deutung von Behinderung im Frühen Christentum ist von zwei Strömungen geprägt. In der griechischen und römischen Antike wurden einerseits im Mythos Missgeburten sowie körperlich wie psychisch auffallende, furchterregende Gestalten in der Natur als Vorzeichen des göttlichen Schicksals gedeutet, andererseits gab es bereits rationalisierende Interpretationen in der auf Aristoteles und Plinius d. Ä. zurückgehenden naturphilosophischen Sicht auf die Entstehung abnormer Lebewesen. Aristoteles

ordnete sie als Fehler der Natur ein (Aristoteles, Über die Zeugung der Geschöpfe IV 4), Plinius als Spielarten der Natur (*Naturalis historia* VII 18). Eine moralistische Deutung dagegen wird Augustinus nachgesagt (z. B. N. Petersen), wobei man sich auf eine Stelle in Augustins Gottesstaat beruft, in der die Existenz »monströser« Völker auf die verfluchten Söhne Chams, des Sohnes Noahs, zurückgeführt wird. Da die Vorstellung monströser, d. h. großer oder ungestaltiger Völker auf antike Geographien zurückgeht, welche sich solche Völker an den Grenzen der bekannten Welt vorstellten (Herodot), kann man aus der Sicht Augustins nicht notwendigerweise eine Abwertung behinderter Menschen ableiten.

Im konkreten Verhalten zeichnete sich das Christentum im Kontext der römischen Welt dadurch aus, dass es die Aussetzung von Kindern grundsätzlich ablehnte, während in der römischen Familienstruktur das Oberhaupt jedes Kind nach der Geburt eigens akzeptieren musste, um es zum Familienmitglied zu machen. Oft wurden nicht angenommene Kinder ausgesetzt und so dem Tod überlassen. Durch die Ablehnung dieser Praxis (z. B. Didache 2,2) setzten sich die Christen indirekt auch für den Lebensschutz von Menschen mit Behinderung ein. Über den praktischen Umgang mit behinderten Menschen in den frühen christlichen Gemeinden ist allerdings wenig bekannt. Untersuchungen zum Umgang mit »Besessenen«, d. h. mit Epileptikern und Gemütskranken, den sogenannten »Energumenen«, haben gezeigt, dass für sie gebetet und versucht wurde, die Krankheit mit Exorzismen oder Riten zu vertreiben; doch von Taufe und Eucharistiefeier blieben sie weitgehend ausgeschlossen.

Im Mittelalter spielten der Volksglaube und damit eine stark verbreitete Furcht vor dem Teufel und dämonischen Mächten eine große Rolle, was sowohl eine religiös-magische als auch eine moralisierende Deutung begünstigte und unmittelbare praktische Folgen für den Umgang mit behinderten Menschen hatte. Einerseits meinte man, dass der Teufel oder Dämonen gesunde Neugeborene gleich nach der Geburt gegen ein eigenes, missgebildetes Kind austauschten. Diese sogenannten »Wechselbälger« wurden als Fleischklumpen, also als seelenlose Menschen betrachtet, so dass auch ihre Tötung als gerechtfertigt erschien. In diesem Zusammenhang bekannt geworden sind Martin Luthers Tischreden 4513 und 5207, in denen er von solchen »Wechselbälgern« spricht und in zumindest einem konkreten Fall auch rät, ein solches Kind zu ertränken. Der Glaube an »Wechselbälger« hielt sich hartnäckig bis ins 19. Jh. hinein. Andererseits führte man die Geburt behinderter Kinder auf lasterhaftes Sexualverhalten der Eltern (zumeist der Mutter) wie z. B. Promiskuität (viele Samen schädigen den Fötus) oder auf Geschlechtsverkehr während der Menstruation oder Beischlaf mit

Dämonen zurück. Solche Kinder wurden dann u.a. als »Mondkälber« bezeichnet, eine Rede, die auf Aristoteles zurückgeht (Über die Zeugung der Geschöpfe IV 7). Im Umgang mit diesen Menschen unterschieden sich vermutlich stark der ländliche Raum, wo sie stärker in den Familienverband integriert gewesen sein dürften, und die Stadt, wo das Wegsperrn in sogenannte Narrentürme und Tollkisten die gängige Praxis blieb. Auch finden sich in Erzählungen von Massenverbrennungen und Hexenvernichtungen immer wieder Hinweise, die darauf schließen lassen, dass viele behinderte Menschen davon betroffen waren (Petersen).

Ende des 18. Jh. wurden Menschen mit Behinderung erstmals Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Im 19. Jh. wurden von katholischen und evangelischen Gemeinschaften und von Orden die ersten Anstalten für Menschen mit Behinderung gegründet. Teilweise wurde auch mit großem Eifer versucht, behinderte Menschen (um)zuerziehen und in die Gesellschaft zu integrieren, was sich mit dem Wissenschaftsoptimismus der Aufklärung verband. In diesem Zusammenhang ist der tschechische Philosoph, Theologe und Pädagoge Johann Amos Comenius († 1670) zu nennen, der in seiner »Didactica Magna« von der Bildungswürdigkeit ausnahmslos *aller* Menschen sprach und der noch heute im Zusammenhang mit integrations- und sonderpädagogischen Bemühungen genannt wird (Didactica Magna, 1657). Seit dem 19. Jh. wurden von privater, kirchlicher und tendenziell erst spät auch von staatlicher Seite heilpädagogische Institutionen eröffnet, die bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs ausgebaut wurden.

Ab Juli 1933 galt unter Reichskanzler Hitler das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«, also ein Sterilisationszwang für einen Großteil behinderter Menschen. In der Enzyklika »Casti Connubii« wandte sich Papst Pius XI. bereits 1930 gegen Sterilisation und Eugenik (Pius XI., Casti Connubii: Die Frage der Eugenik II 3a, 1930). Ab 1939 wurden Menschen mit Behinderung als »lebensunwertes Leben« diffamiert und in Anstalten unter dem Euphemismus »Euthanasie« getötet. Bis Kriegsende wurden vor allem durch die Aktion T4 und die Aktion 14f13 sowie »Kindereuthanasie« weit über 100 000 körperlich oder geistig beeinträchtigte Menschen getötet. Leider stimmten auch einzelne Theologen dieser Praxis zu (Untersuchungen gibt es u.a. zu Joseph Mayr [† 1967] und Hermann Muckermann [† 1962]).

Sowohl politisch als auch theologisch stellt heute die Idee der Allgemeinen Menschenrechte die Grundlage für die Deutung und den Umgang mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen dar. Unabhängig von ihren körperlichen und geistigen Voraussetzungen und Fähigkeiten kommt allen Men-

schen dieselbe Personwürde zu, die theologisch betrachtet in der Gottebenbildlichkeit gründet. Daher gilt als Maxime für die Praxis, dass auch Menschen mit Behinderung in ihren je individuellen Entfaltungsmöglichkeiten umfassend gefördert werden sollten. Diese Grundüberzeugung wird heute allerdings von philosophischen Positionen in Frage gestellt, die Menschen ohne bestimmte Fähigkeiten den Personstatus absprechen. Besonders virulent wird diese Frage bei Debatten im Bereich der Bioethik, etwa in der Frage der Spätabtreibungen von als behindert diagnostizierten Kindern. Aufgrund ihres Menschenbildes kommt der Kirche die Pflicht zu, sich in besonderem Maße für die Möglichkeiten behinderter Menschen einzusetzen und aktiv und an einem Abbau von Vorurteilen und diskriminierenden Barrieren mitzuarbeiten.

Literatur: Aristoteles, Über die Zeugung der Geschöpfe. Die Lehrschriften. Herausgegeben, übertragen und in ihrer Entstehung erläutert von Dr. Paul Gohlke, Paderborn 1959; J. A. Comenius, Große Didaktik. Übersetzt und herausgegeben von Andreas Flitner, Stuttgart 2000; U. Benzenhöfer / K. Finsterbusch, Moralthologie pro »NS-Euthanasie«. Studien zu einem »Gutachten« von Prof. Joseph Mayer mit Edition des Textes, Hannover 1998; K. Müller, Der Krüppel. Ethnologia passionis humanae, München 1996; N. Petersen, Geistigbehinderte Menschen im Gefüge von Gesellschaft, Diakonie und Kirche, Münster 2003; M. Pindl, Art. Behinderte, 2. Theologisch-ethisch, in: G. Hunold / J. Sautermeister (Hg.), Lexikon für christliche Ethik, Freiburg u. a. 2003, 178 f; S. Schorch, Behinderung (AT), in: Wi-BiLex. Das wissenschaftliche Bibellexikon im Internet: <http://www.bibelwissenschaft.de/nc/wibilex/das-bibellexikon/details/quelle/WIBI/zeichen/b/referenz/14828/cache/cb95a402c564a95ecc309e8ee7f84c33/> (16.09.2010).

Cornelia Schweiger, Angelika Walser, Sigrid Müller